### Neufassung

# der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Birkweiler vom 28.05,2002

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes(KAG) sowie des § 29 der Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Birkweiler i. V. m. § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Birkweiler (Friedhofsgebührensatzung) folgende Neufassung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 28.05.2002 in seiner Sitzung am 13.05.2008 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

The stripe is a contribution of the stripe is a stripe in the stripe is a stripe in the stripe is a stripe in the		
a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	80,00€
b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	150,00 €

# II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

 Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für

aa)	eine Einzelgrabstätte	,	160,00 €
bb)	eine Doppelgrabstätte		320,00 €
cc)	jede weitere Grabstätte		160,00 €
dd)	je Tieferlegung(einmalig)	7	160,00 €
ee)	eine Urnengrabstätte		130,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

aa)	eine Einzelgrabstätte	5,33 €
bb)	eine Doppelgrabstätte	10,66 €
cc)	jede weitere Grabstätte	5,33 €
dd)	eine Urnengrabstätte	<u>4,33</u> €

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

#### III. Ausheben und Schließen der Gräber

- 1. Die Arbeiten für das Ausheben und Schließen der Gräber werden von einem von der Ortsgemeinde beauftragten Unternehmen durchgeführt.
- 2. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, welches Unternehmen mit den Arbeiten beauftragt wird und wirkt bei der Vertragsgestaltung mit.
- 3. Die Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber werden in Form von Gebühren von den Hinterbliebenen erhoben.

- 4. Die Kinder- und Urnengräber werden weiterhin von dem Gemeindebediensteten ausgehoben und geschlossen. Für die Durchführung der Arbeiten sind Urlaubszeiten bzw. Überstunden einzusetzen. Der Arbeitslohn ist von den Hinterbliebenen direkt an den Gemeindebediensteten zu zahlen. Der Gemeindebedienstete erhält für das Ausheben und Schließen eines Urnengrabes 80,00 €
- 5. Den Angehörigen bzw. Hinterbliebenen wird das Recht eingeräumt, die Grabaushub
  - und –schließungsarbeiten selbst durchzuführen bzw. die Arbeiten an ein geeignetes Unternehmen zu vergeben.
  - Die Ausführung der Ärbeiten in eigener Regie ist unter Einhaltung folgender Bedingungen und Auflagen gestattet:
  - a) Die Grabaushub- und -schließungsarbeiten haben nur nach Anweisung des Gemeindebediensteten zu erfolgen.
  - b) Vor Inangriffnahme der Arbeiten müssen sich die ausführenden Personen dazu verpflichten, die Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft anzuerkennen und strengstens einzuhalten. Die betroffenen Personen unterzeichnen eine Verpflichtungserklärung mit den entsprechenden Unfallververhütungsvorschriften.
  - c) Die Angehörigen bzw. Hinterbliebenen sind ebenfalls für die Einhaltung der Verkehrssicherheit verantwortlich.
- 6. Werden Verbaumaterialien Gerätschaften usw. von der Ortsgemeinde für die Grabaushub- und -schließungsarbeiten benutzt, so ist eine Benutzungsgebühr in Höhe von <u>77,00</u> € zu entrichten.
- 7. Für die Inanspruchnahme des Gemeindebediensteten ist der tatsächliche Arbeitsausfall von den Angehörigen bzw. Hinterbliebenen zu übernehmen. Dabei ist der zum gegebenen Zeitpunkt an den Gemeindebediensteten gezahlte Arbeits-Stundenlohn zugrunde zu legen.

## IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Nr. III erhoben.

### V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Benutzung der Leichenhalle(incl. Reinigung)

150,00

2. Abweichungen bei der Leichenhallenbenutzung werden gesondert abgerechnet.

# VI. Grabplatteneinfassungen sowie Abräumen von Grabstätten

Für Platteneinfassungen und für das Abräumen von Grabstätten nach Ablauf der Nutzungszeiten / Ruhefristen werden die tatsächlich entstehenden Material-, Maschinen- und Lohnkosten erhoben.

# VII. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedigungen und dergleichen

ogemeino.

11,00€

#### VIII. Inkrafttreten

Diese Neufassung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 28.05.2002 außer Kraft.

Birkweiler, den 13.05.2008

(Bernd Flaxmeyer) Ortsbürgermeister